



Stadt Balingen

Zollernalbkreis

Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung

für das FFH-Gebiet „Kleiner Heuberg und Albvorland bei Balingen“ (Schutzgebiets-Nr. 7718341) und das SPA-Gebiet „Wiesenlandschaft bei Balingen“ (Schutzgebiets-Nr. 7718441) zum Bebauungsplan „Tennisanlage Egelsee - Westerweiterung“

Oktober 2019

FRITZ & GROSSMANN • UMWELTPLANUNG

Wilhelm-Kraut-Straße 60 72336 Balingen

Telefon 07433/930363 Telefax 07433/930364

info@grossmann-umweltplanung.de

Projekt: Bebauungsplan „Tennisanlage Egelsee - Westerweiterung“

Vorhabensträger: Stadtverwaltung Balingen
Färberstraße 2
72336 Balingen

Projektnummer: 0814

Bearbeiter: Schriftliche Ausarbeitung:
Stephan Brune, B. Eng. Landschaftsentwicklung

Geländeerfassung:
Hans Martin Weisschap
Dagmar Fischer, Dipl. Biol.

Projektleitung:
Dr. Klaus Grossmann

FRITZ & GROSSMANN • UMWELTPLANUNG



Inhaltverzeichnis

1 Anlass und Aufgabenstellung	5
2 Übersicht über die Schutzgebiete und die für ihre Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile	5
2.1 Übersicht über die Schutzgebiete	5
2.2 Erhaltungsziele der Schutzgebiete	7
2.2.1 Verwendete Quellen	7
2.2.2 Geschützte Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie	7
2.2.3 Geschützte Arten nach Anhangs II der FFH-Richtlinie	8
2.2.4 Geschützte Arten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie	8
2.3 Sonstige Arten	8
2.4 Managementpläne / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	9
2.5 Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes zu anderen Natura 2000-Gebieten	9
3 Beschreibung des Vorhabens	9
3.1 Wirkfaktoren	10
4 Detailliert untersuchter Bereich	11
4.1 Begründung für die Abgrenzung des Untersuchungsrahmens	11
4.3 Beschreibung des detailliert untersuchten Bereiches	12
4.3.1 Allgemeine Beschreibung	12
4.3.2 Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL	15
4.3.3 Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie	15
4.3.4 Spezielle Erhaltungsziele für die Lebensräume und Arten im detailliert untersuchten Bereich	15
4.3.5 Sonstige für Erhaltungsziele der Schutzgebiete erforderliche Landschaftsstrukturen	15
5 Beurteilung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete	16
5.1 Beschreibung der Bewertungsmethode	16
5.2 Beeinträchtigung von Lebensräumen des Anhangs I der FFH-RL	16
5.3 Beeinträchtigung von Arten des Anhangs I der VS-RL	17
6 Vorhabensbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	19
7 Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch andere zusammenwirkende Pläne und Projekte	28
8 Beurteilung der Erheblichkeit	28

8.1	Beurteilung der Erheblichkeit für Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL	28
8.2	Beurteilung der Erheblichkeit für Arten nach Anhangs I der VS-RL	28
9	Alternativenprüfung	32
10	Fazit	32
11	Quellverzeichnis	33

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtslageplan zum FFH-Gebiet „Kleiner Heuberg und Albvorland bei Balingen“ und SPA-Gebiet „Wiesenlandschaft bei Balingen“	6
Abbildung 2: Planentwurf des Bebauungsplans „Tennisanlage Egelsee“, Westerweiterung, unmaßstäblich	10
Abbildung 3: Räumliche Einordnung des Vorhabensgebiets, unmaßstäblich	12
Abbildung 4: Lageplan zum Vorhabensgebiet mit hinterlegtem Luftbild, unmaßstäblich	13

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Liste der im FFH-Gebiet vorkommenden und nach Anhang I der FFH-Richtlinie geschützten Lebensraumtypen	7
Tabelle 2: Liste der im SPA-Gebiet vorkommenden und nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie geschützten Arten	8
Tabelle 3: Naturschutzrechtliche Ausweisungen im Untersuchungsgebiet	14
Tabelle 4: Darstellung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben für die Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL	16
Tabelle 5: Darstellung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben auf Arten des Anhangs I der VS-RL	18
Tabelle 6: Beschreibung der Artenschutzmaßnahme A1	20
Tabelle 7: Beschreibung der Artenschutzmaßnahme A2	23
Tabelle 8: Absoluter und relativer Habitatverlust des Braunkehlchens bezogen auf den Anteil im FFH-Gebiet mit Bewertung der Erheblichkeit	30

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Balingen möchte die bestehende Tennisanlage des TC Ostdorf um vier weitere Plätze erweitern und die verkehrliche Erschließung des westlichen gelegenen Aussiedlerhofs Eutenberg durch die Neuanlage eines Verbindungsweges sichern. Die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben sollen durch die Aufstellung des Bebauungsplans „Tennisanlage Egelsee - Westerweiterung“ geschaffen werden.

Der Plangebiet befindet überwiegend innerhalb des SPA-Gebiets „Wiesenlandschaft bei Balingen“ (Schutzgebiets-Nr. 7718441). Zudem liegt das FFH-Gebiet „Kleiner Heuberg und Albvorland bei Balingen“ (Schutzgebiets-Nr. 7718341) in einer Entfernung von ca. 130 m südlich des Geltungsbereichs.

Gemäß § 34 BNatSchG sind Pläne und Projekte, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten zu einer Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes führen können, vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes einschließlich der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu überprüfen.

Aufgabe der vorliegenden Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung ist es, die Beeinträchtigungen der betroffenen Natura 2000-Gebiete durch das geplante Vorhaben darzustellen und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit für die Erhaltungsziele zu beurteilen.

Ergibt eine endgültige Bewertung, dass erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile eines Gebietes zu erwarten sind, ist das Vorhaben unzulässig, es sei denn, es liegen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 34 Abs. 3 und 4 BNatSchG vor.

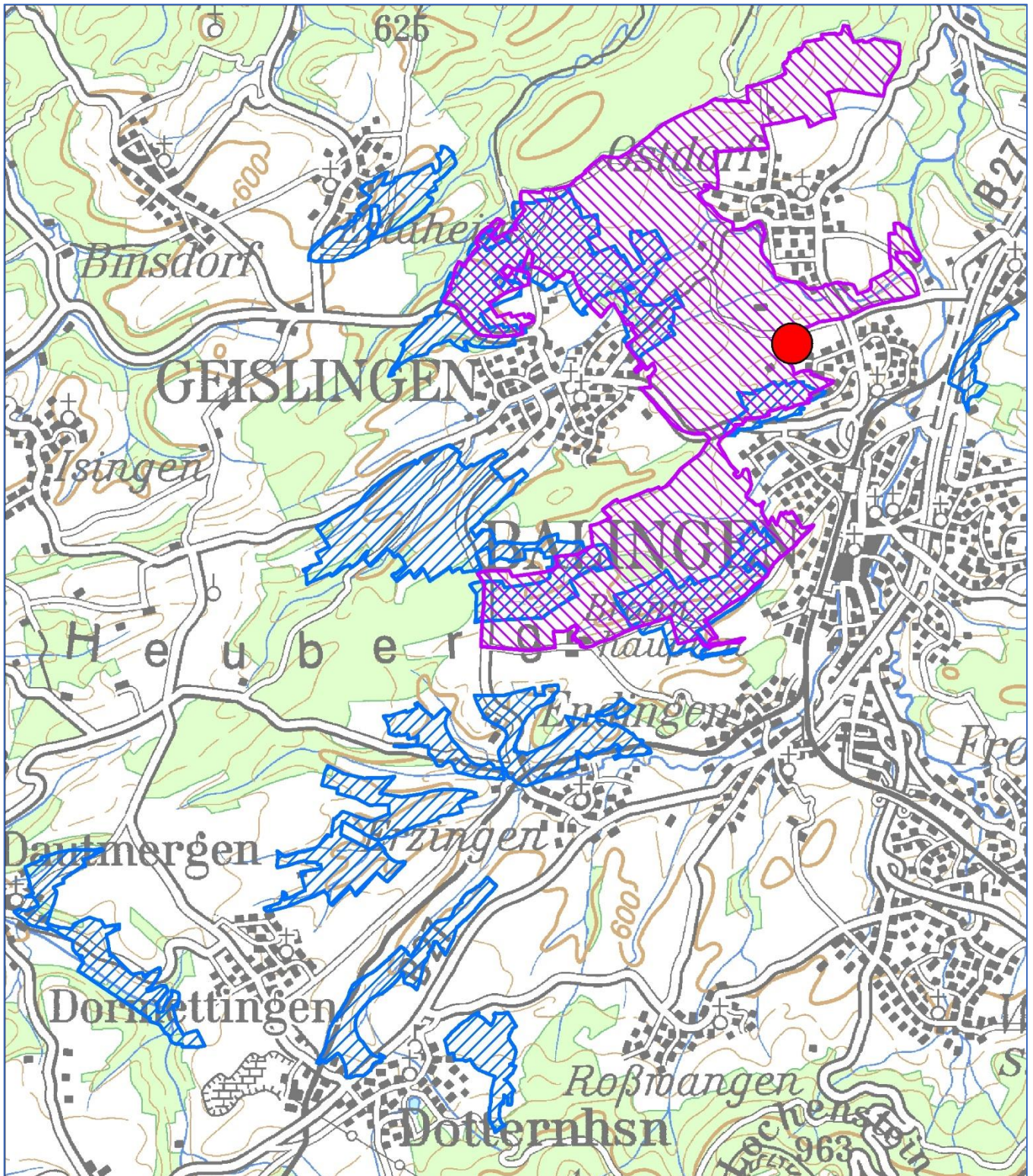
2 Übersicht über die Schutzgebiete und die für ihre Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile

2.1 Übersicht über die Schutzgebiete

Das FFH-Gebiet „Kleiner Heuberg und Albvorland bei Balingen“ (Schutzgebiets-Nr. 7718341) gliedert sich in 11 Teilflächen und umfasst eine Gesamtfläche von 872,59 ha. Die überwiegend westlich von Balingen liegenden FFH-Gebietsteilflächen erstrecken sich rund um das nördliche und westliche Stadtgebiet, das westlich gelegene Geislingen, die südwestlichen Balingen Teilorte Eutingen und Erzingen bis nach Dotternhausen, Dormettingen und Dautmergen. Das 969,45 ha große SPA-Gebiet „Wiesenlandschaft bei Balingen“ (Schutzgebiets-Nr. 7718441) umfasst einen weiten Bereich rund um Balingen, Geislingen und dem Balingen Teilort Ostdorf.

Die Teilgebiete des FFH-Gebietes und das SPA-Gebiet umfassen typische Landschaftsausschnitte des Albvorlandes mit großflächigen Grünlandkomplexen aus Wiesen, Magerrasen und Wacholderheiden im Wechsel mit vielfältig strukturierten Hecken, Streuobstbeständen und Äckern. Das Erscheinungsbild des Gebietes wird zudem durch zahlreiche, meist kleinere Täler und Bachläufe bestimmt, die das Gebiet durchziehen und maßgeblich zur Vielfalt der Landschaft beitragen. Innerhalb der genannten Natura 2000-Gebiete dominiert mit einem Flächenanteil von etwa 86 % Grünlandnutzung (Wiesen, Streuobstwiesen und Heiden). Ackerbauliche Landwirtschaftsflächen weisen demgegenüber einen deutlich geringeren Anteil auf, besitzen jedoch in den Bereichen nördlich von Erzingen und der Domäne Bronnhaupten sowie im Bereich zwischen Geislingen und Erlaheim räumliche Schwerpunkte. Der Waldflächenanteil beträgt <10 % und ist für die Schutzgebietsflächen der genannten Natura 200-Gebiete von untergeordneter Bedeutung, zumal großflächige Waldgebiete vollständig fehlen (Regierungspräsidium Tübingen 2011).

Die zum Naturraum des „Südwestlichen Albvorlands“ gehörenden Gebiete weisen Höhen zwischen 481 bis 702 m ü. NN auf (Regierungspräsidium Tübingen 2011).



Standort des Bebauungsplangebiets (roter Punkt), FFH-Gebiet (blaue Schraffur), SPA-Gebiet (lilafarbene Schraffur)

Abbildung 1: Übersichtslageplan zum FFH-Gebiet „Kleiner Heuberg und Albvorland bei Balingen“ und SPA-Gebiet „Wiesenlandschaft bei Balingen“

2.2 Erhaltungsziele der Schutzgebiete

Die Erhaltungsziele der Schutzgebiete sind wie folgt formuliert:

Erhaltungsziel für die FFH-Lebensraumtypen:

Generelles Erhaltungsziel ist die Erhaltung der LRT in ihrer derzeitigen räumlichen Ausdehnung sowie in ihrem gegenwärtigen Erhaltungszustand.

Erhaltungsziel für die Lebensstätten von Arten:

Generelles Erhaltungsziel ist die Erhaltung der Lebensstätten der Arten in ihrer derzeitigen räumlichen Ausdehnung sowie in ihrem gegenwärtigen Erhaltungszustand.

2.2.1 Verwendete Quellen

Die in diesem Bericht verwendeten Daten stammen aus dem Standard-Datenbogen des FFH-Gebiets „Kleiner Heuberg und Albvorland bei Balingen“ (www2.lubw.baden-wuerttemberg.de A), dem Standard-Datenbogen des SPA-Gebiets „Wiesenlandschaft bei Balingen“ (www2.lubw.baden-wuerttemberg.de B) und dem Managementplan zum FFH-Gebiet und SPA-Gebiet (Regierungspräsidium Tübingen 2011) sowie den eigenen Erhebungen, die im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vorgenommen wurden.

2.2.2 Geschützte Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Folgende Lebensraumtypen nach Anhang I wurden für das FFH-Gebiet gemeldet:

Tabelle 1: Liste der im FFH-Gebiet vorkommenden und nach Anhang I der FFH-Richtlinie geschützten Lebensraumtypen

Code	Lebensraumtyp	Flächengröße im FFH-Gebiet
3150	Natürliche nährstoffreiche Seen	0,67 ha
5130	Wacholderheiden	0,77 ha
6212	Kalk-Magerrasen	38,61 ha
6431	Feuchte Hochstaudenfluren	1,66 ha
6510	Magere Flachland-Mähwiesen	384,09 ha
7220	Kalktuffquellen	0,03 ha
91E0	Auenwälder mit Erle, Esche, Weide	9,21 ha

* fett gedruckt = prioritäre Lebensräume

2.2.3 Geschützte Arten nach Anhangs II der FFH-Richtlinie

Für das FFH-Gebiet „Kleiner Heuberg und Albvorland bei Balingen“ sind keine nach Anhang II der FFH-Richtlinie geschützten Arten gemeldet (www2.lubw.baden-wuerttemberg.de, Regierungspräsidium Tübingen 2011).

2.2.4 Geschützte Arten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie

In der nachfolgenden Tabelle sind die für das SPA-Gebiet gemeldeten Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgelistet:

Tabelle 2: Liste der im SPA-Gebiet vorkommenden und nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie geschützten Arten

Code	Art	Lateinischer Name
A073	Schwarzmilan	Milvus migrans
A074	Rotmilan	Milvus milvus
A099	Baumfalke	Falco subbuteo
A113	Wachtel	Coturnix coturnix
A122	Wachtelkönig	Crex crex
A233	Wendehals	Jynx torquilla
A234	Grauspecht	Picus canus
A275	Braunkehlchen	Saxicola rubetra
A321	Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis
A338	Neuntöter	Lanius collurio
A340	Raubwürger	Lanius excubitor
A341	Rotkopfwürger	Lanius senator
A383	Grauammer	Emberiza calandra

2.3 Sonstige Arten

Es sind keine sonstigen Arten in den Standard-Datenbögen und im Managementplan der Natura 2000-Gebiete gelistet.

2.4 Managementpläne / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Für das FFH-Gebiet „Kleiner Heuberg und Albvorland bei Balingen“ (Schutzgebiets-Nr. 7718341) und das SPA-Gebiet „Wiesenlandschaft bei Balingen“ (Schutzgebiets-Nr. 7718441) liegt ein Managementplan mit Aussagen zu Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen vor.

2.5 Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes zu anderen Natura 2000-Gebieten

Einige der nördlichen Teilflächen des FFH-Gebiets „Kleiner Heuberg und Albvorland bei Balingen“ (Schutzgebiets-Nr. 7718341) überschneiden sich mit dem SPA-Gebiet „Wiesenlandschaft bei Balingen“ (Schutzgebiets-Nr. 7718441).

Aufgrund der Überlagerung der Schutzgebiete sind funktionale Beziehungen zwischen den Lebensraumtypen des FFH-Gebietes und den Vogelarten des SPA-Gebietes, wie beispielsweise Nutzung der Flächen als (Teil-) Lebensraum, gegeben.

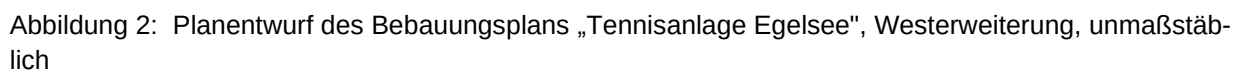
3 Beschreibung des Vorhabens

Mit der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens sollen die bauplanungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der bestehenden Tennisanlage in Ostdorf geschaffen werden. Um den langfristigen Entwicklungsbedarf und damit die Zukunftsfähigkeit der Tennisanlage zu sichern, sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für insgesamt 4 weitere Spielfelder geschaffen werden. Durch die Verlegung der Tennisplätze des Tennisclubs Balingen kann die derzeit bestehende Anlage in der Eyachau rückgebaut werden. An dessen Stelle kann im Rahmen der Gartenschau der Standort in eine öffentliche Freianlage mit ökologisch hochwertigen Bereichen umgewandelt, die Eyachufer deutlich aufgeweitet und dadurch der Hochwasserabfluss verbessert werden.

Im Rahmen der Planung soll der rechtskräftige Bebauungsplan „Tennisanlage Egelsee“ (Rechtskraft vom 04.07.1992) im westlichen Bereich auf einer rund 780 m² umfassenden Fläche geändert und das bestehende Pflanzgebot nach Westen verlegt werden. Auf der rund 3.340 m², großen, westlich angrenzenden Fläche besteht dann die Möglichkeit zur Erweiterung der Anlage um 4 Plätze.

Kurzfristig soll im Jahr 2020 die Erweiterung um 2 Spielfelder erfolgen, basierend auf dem aktuellen Bedarf beider Vereine.

Des Weiteren ist zur Sicherung der durch die Tennisplatzerweiterung verloren gehenden Erschließung des Aussiedlerhofs Eutenberg, ca. 100 m südlich der bestehenden Tennisanlage ein neuer Verbindungsweg anzulegen.



Für das vorliegende Bauvorhaben sind generell folgende Wirkfaktoren relevant:

- Baustelleneinrichtung, Lagern von Baumaterial, Baustraßen
- Bodenabtrag und Bodenumlagerung
- Bodenverdichtung durch Baumaschinen
- Entfernen der Vegetation im Baufeld
- Schadstoff- und Staubemissionen durch Baumaschinen, unsachgemäßen Umgang, Unfälle
- Lärm, Erschütterung durch Maschinen und Transportverkehr

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

- Flächeninanspruchnahme durch Überbauung und Versiegelung
- Zerschneidung von Funktionsbeziehungen und Trenneffekte
- Verlust an Vegetationsstrukturen
- Veränderungen im Relief und Landschaft

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Schadstoffemissionen: Abgase, Abwärme, Abwasser, Abfälle, Energie, wassergefährdende Stoffe z.B. bei Unfällen
- Lichtemissionen
- Lärmimmissionen und Beunruhigung durch erhöhte Betriebsamkeit (Anwesenheit von Personen etc.)

4 Detailliert untersuchter Bereich

4.1 Begründung für die Abgrenzung des Untersuchungsrahmens

Die Abgrenzung des Untersuchungsgebiets richtet sich nach den vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der für das FFH-Gebiet „Kleiner Heuberg und Albvorland bei Balingen“ (Schutzgebiets-Nr. 7718341) und das SPA-Gebiet „Wiesenlandschaft bei Balingen“ (Schutzgebiets-Nr. 7718441) gemeldeten Lebensraumtypen und Arten führen könnten. Bei der Beurteilung der Lebensraumtypen finden auch die charakteristischen Lebensraumarten Berücksichtigung.

Das Untersuchungsgebiet beinhaltet im Wesentlichen die vom Eingriff unmittelbar betroffene Fläche. Darüber hinaus wurden angrenzende Flächen berücksichtigt, die während der Baumaßnahmen und des späteren Betriebs durch temporäre Flächeninanspruchnahme, Störungen, Emissionen etc. beeinträchtigt werden können.

4.3 Beschreibung des detailliert untersuchten Bereiches

4.3.1 Allgemeine Beschreibung

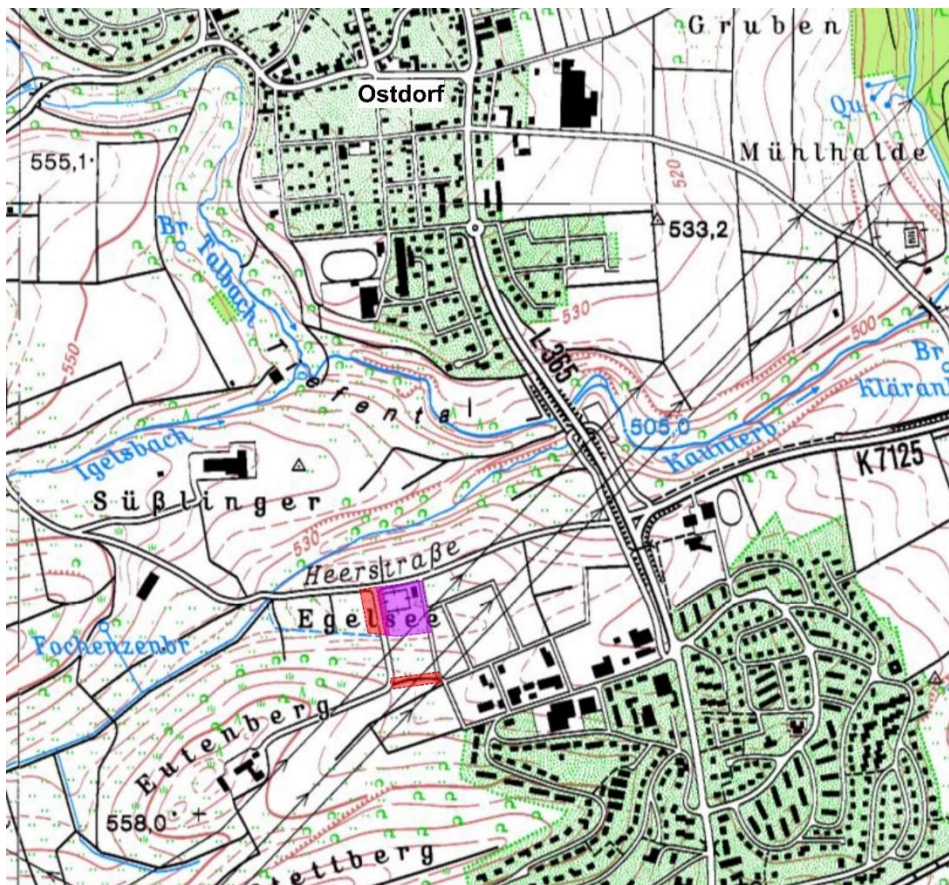
Lage und Nutzung

Das Untersuchungsgebiet befindet sich nordwestlich von Balingen. Der unmittelbare Eingriffsbereich ist in zwei Teilflächen untergliedert:

Der zur Erweiterung der Tennisanlage vorgesehene Bereich umfasst eine Fläche von ca. 4120 m² und grenzt westlich direkt an das bestehende Tennigelände. Die zur Erweiterung der Tennisanlage vorgesehene Fläche wird von einer intensiv bewirtschafteten Ackerfläche, angrenzenden Grünland- und Gehölzstrukturen sowie einem landwirtschaftlichen Feldweg (Flurstücks Nr. 2546) eingenommen. Der unmittelbar östlich an den Feldweg angrenzende Gebietsteil ist Bestandteil des rechtskräftigen Bebauungsplans Tennisanlage „Egelsee“.

Der zur Erschließung des westlich gelegenen Aussiedlerhofs Eutenberg neu anzulegende Verbindungsweg zwischen Siedlungsrand und dem bestehenden landwirtschaftlichen Feldweg des Flurstücks Nr. 2546, soll im Bereich des ca. 100 m südlich der bestehenden Tennisanlage liegenden Flurstücks Nr. 2534 realisiert werden. Der zu Neuerschließung vorgesehene Bereich umfasst eine Fläche von ca. 2099 m², die größtenteils von einer Wirtschaftswiese eingenommen wird.

Das auf einer Höhe von ca. 535 m ü NN gelegene Plangebiet wird dem Naturraum des „Südwestlichen Albvorlands“ (Naturraum-Nr. 100) zugeordnet.



Geplante Erweiterung der Tennisanlage „Egelsee“ (rot-transparente Fläche), rechtskräftiger Bebauungsplan Tennisanlage „Egelsee“ (lila-transparente Fläche)

Abbildung 3: Räumliche Einordnung des Vorhabensgebiets, unmaßstäblich

mittlere bis hohe Schadstoffpuffer und -filterfunktion. Der im südlichen Teilbereich gelegene Tonboden zeichnet sich durch eine mittlere Bodenfruchtbarkeit, ein geringes Wasserspeichervermögen und eine hohe Funktionserfüllung als Schadstoffpuffer und -filter aus.

Wasserhaushalt

Etwa 80 m nördlich des Plangebiets verläuft der Kaunterbach. Im direkten Umfeld des Vorhabensgebietes sind keine offiziell erfassten Oberflächengewässer vorhanden. Unmittelbar entlang der südlichen Plangebietsgrenze des nördlichen Plangebietsbereichs verläuft ein landwirtschaftlicher Entwässerungsgraben mit temporärer Wasserführung.

Die im Vorhabensbereich anstehenden Gesteinsschichten des „Unterjura“ sind hydrogeologisch den Grundwassergeringleitern zuzuordnen. Ein Wasserschutzgebiet ist nicht ausgewiesen.

Naturschutzrechtliche Ausweisungen

Innerhalb des Untersuchungsgebiets liegen nachfolgende naturschutzrechtliche Ausweisungen:

Tabelle 3: Naturschutzrechtliche Ausweisungen im Untersuchungsgebiet

Schutzgebietskategorie	Ausweisung inkl. räumliche Zuordnung
Biotop nach § 30 BNatSchG/ § 33 NatSchG BW	- Keine Ausweisungen innerhalb des Geltungsbereichs - Biotop „Feldhecke S Ostdorf, 'Anderbach'“ (Schutzgebiets-Nr. 177194172803), ca. 65 m nordwestlich der nördlichen Plangebietsfläche - Biotop „Magerrasen S Ostdorf, 'Anderbach'“ (Schutzgebiets-Nr. 177194172802), ca. 65 m nördlich der nördlichen Plangebietsfläche - Biotop „Kaunterbach mit Ufervegetation S Ostdorf“ (Schutzgebiets-Nr. 177194172804), ca. 90 m nördlich der nördlichen Plangebietsfläche - Biotop „Feldhecken S Ostdorf, 'Eutenberg'“ (Schutzgebiets-Nr. 177194172801), ca. 90 m südlich der nördlichen Plangebietsfläche
Natura 2000-Gebiete	- FFH-Gebiet „Kleiner Heuberg und Albvorland bei Balingen“ (Schutzgebiets-Nr. 7718341), ca. 130 m südlich der südlichen Plangebietsfläche - SPA-Gebiet „Wiesenlandschaft bei Balingen“ (Schutzgebiets-Nr. 7718441), beide Plangebietsflächen liegen überwiegend innerhalb des SPA-Gebiets
Naturschutzgebiete	- Keine Ausweisungen im Plangebiet und Umgebung
Naturparke	- Keine Ausweisungen in Plangebiet und Umgebung
Landschaftsschutzgebiete	- Keine Ausweisungen in Plangebiet und Umgebung
Waldschutzgebiete	- Keine Ausweisungen im Plangebiet und Umgebung
Überschwemmungsgebiete	- Keine Ausweisungen im Plangebiet und Umgebung
Wasserschutzgebiete	- Keine Ausweisungen im Plangebiet und Umgebung
Biotopverbundsplanung	- Keine Ausweisungen im Plangebiet
Wildtierkorridore nach Generalwildwegeplan BW	- Keine Ausweisungen im Plangebiet
Naturdenkmale	- Keine Ausweisungen im Plangebiet

4.3.2 Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL

Innerhalb des unmittelbaren Eingriffsbereichs kommen keine nach Anhang I der FFH-RL geschützten Lebensraumtypen vor. Gemäß der Mähwiesenkartierung (2014) entsprechen die innerhalb des Planungsbereiches befindlichen Grünlandflächen nicht dem geschützten Lebensraumtyp der Mageren Flachland-Mähwiesen [LRT 6510]. Diese Ergebnisse der Mähwiesenkartierung konnten auch im Rahmen der eigenen Erhebungen im Sommer 2019 bestätigt werden. Zwar konnten insbesondere im Bereich der südlichen Wiesenfläche einige Magerkeitszeiger wie Gewöhnlicher Hornklee (*Lotus corniculatus*), Acker-Witwenblume (*Knautia arvensis*), Rot-Schwingel (*Festuca rubra*), Wiesen-Bocksbart (*Tragopogon pratensis*), Zottiger Klappertopf (*Rhinanthus alectorolophus*) und Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) festgestellt werden, aufgrund sehr geringen Gesamtdeckung an Magerkeitszeigern und der fettwiesentypischen Ausprägung erfüllen die Grünlandbestände jedoch die Vorgaben der Kartieranleitung (LUBW 2014 und LUBW 2018) für den Lebensraumtyp 6510 nicht.

Entsprechend der Mähwiesenkartierung (2014) und der Bestands- und Zielkarte Lebensraumtypen des Natura 2000-Managementplans (Regierungspräsidium Tübingen 2011) liegt die nächste Wiesenfläche des Lebensraumtyps 6510 etwa 440 m südlich vom Eingriffsort entfernt im FFH-Gebiet „Kleiner Heuberg und Albvorland bei Balingen“. Angrenzend an die Magere Flachland-Mähwiese (Lebensraumtyp 6510) erstrecken sich zudem laut Managementplan innerhalb der südlich gelegenen FFH-Gebietsfläche Kalk-Magerrasen- und Wacholderheiden-Bestände (Lebensraumtypen 6212 und 5130). Die Bestände weisen eine Entfernung von 170 m bzw. 440 m zum Eingriffsort auf.

4.3.3 Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie

Im Rahmen der Erhebungen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung fand eine detaillierte Erhebung der Vögel statt. Die Erhebung wurde innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans einschließlich angrenzender Flächen durchgeführt: Nördlich des Bebauungsplans bis etwa an den Gewässerverlauf des Kaunterbachs, in Richtung Süden bis in den angrenzenden Siedlungsbereich von Balingen und im Westen und Osten bis in ca. 200 m Entfernung.

Im Rahmen der avifaunistischen Untersuchung konnten keine der im SPA-Gebiet gemeldeten und nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie geschützten Arten nachgewiesen werden.

4.3.4 Spezielle Erhaltungsziele für die Lebensräume und Arten im detailliert untersuchten Bereich

Im Untersuchungsgebiet konnten keine im FFH-Gebiet „Kleiner Heuberg und Albvorland bei Balingen“ (Schutzgebiets-Nr. 7718341) und im SPA-Gebiet „Wiesenlandschaft bei Balingen“ (Schutzgebiets-Nr. 7718441) gemeldeten Lebensraumtypen und Arten nachgewiesen werden, deren Erhaltung in den genannten Natura 2000-Gebieten gesichert werden soll.

4.3.5 Sonstige für die Erhaltungsziele der Schutzgebiete erforderliche Landschaftsstrukturen

Im Bereich der nördlichen Plangebietsfläche ist gemäß des Managementplans zum FFH-Gebiet und SPA-Gebiet (Regierungspräsidium Tübingen 2011) eine Lebensstätte des Braunkehlchens

erfasst. Das kartierte Braunkehlchenhabitat umfasst innerhalb des Geltungsbereichs eine Fläche von 2990 m².

5 Beurteilung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete

5.1 Beschreibung der Bewertungsmethode

Die Verträglichkeitsuntersuchung basiert auf der Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den für das Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Ein Projekt ist nur zulässig, wenn es einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten nicht geeignet ist, die für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile erheblich zu beeinträchtigen.

Empfehlungen, ab wann von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist, liefern die „Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP“ (Lambrecht & Trautner 2007).

Nachfolgend erfolgt eine Darstellung der projektbedingten Wirkungen, die potenziell oder tatsächlich zu einer Beeinträchtigung wertgebender Vorkommen von Lebensraumtypen und Arten führen können. Es werden die mittelbaren und unmittelbaren Beeinträchtigungen für die einzelnen betroffenen maßgeblichen Bestandteile innerhalb des Untersuchungsraumes dargestellt:

5.2 Beeinträchtigung von Lebensräumen des Anhangs I der FFH-RL

Potenziell, geringfügige Beeinträchtigungen infolge des Planungsvorhabens sind auf die geschützten Lebensraumtypen Wacholderheiden [LRT 5130], Kalk-Magerrasen [LRT 6212] und Magere Flachland-Mähwiesen [LRT 6510] zu erwarten.

Tabelle 4: Darstellung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben für die Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL

Art der Beeinträchtigung	Wirkungsprognose	
	Art der Wirkung	Maß der Beeinträchtigung
anlagebedingt		
Direkter Flächenentzug	Überbauung/Versiegelung: Entfernung von geschützten Vegetationsbeständen (Lebensraumtypen) für das Bauvorhaben	Kein direkter Flächenentzug innerhalb und außerhalb des FFH-Gebietes zu erwarten.
Flächenumwandlung	Änderung von geschützten Vegetationsbeständen (Lebensraumtypen) durch die Umsetzung des Vorhabens	Keine Beeinträchtigung zu erwarten

Zerschneidung, Fragmentierung von Natura 2000-Lebensräumen	Durch das Vorhaben wird keine Barriere geschaffen, welche den Biotopverbund innerhalb des FFH-Gebietes beeinträchtigen könnte	Keine Beeinträchtigung zu erwarten
betriebsbedingt		
stoffliche Emissionen	Beeinträchtigung von geschützten Vegetationsbeständen (Lebensraumtypen) durch Schadstoffeinträge infolge von Stoffemissionen durch zunehmende Nutzung der Tennisanlage, insbesondere Kfz-Verkehr	Wirkung sehr gering
akustische Veränderungen	Durch Störwirkungen sinkt die Attraktivität der Lebensraumtypen für charakteristische Arten	Wirkung sehr gering
optische Wirkungen	Durch Störwirkungen sinkt die Attraktivität der Lebensraumtypen für charakteristische Arten	Wirkung sehr gering
baubedingt		
Temporärer Flächenentzug (Flächeninanspruchnahme durch Einrichtung von Baustraßen, Lagerplätze, Arbeitsbereiche etc.)	Temporärer Verlust von geschützten Vegetationsbeständen (Lebensraumtypen)	Kein direkter Flächenentzug innerhalb und außerhalb des FFH-Gebietes zu erwarten.
Stoffliche Emissionen	Beeinträchtigung von geschützten Vegetationsbeständen (Lebensraumtypen) durch Schadstoffeinträge infolge von Stoffemissionen durch Transport- und Baufahrzeuge	Wirkung sehr gering
Akustische und optische Wirkungen	Durch Störwirkungen sinkt die Attraktivität der Lebensraumtypen für charakteristische Arten vorübergehend	Wirkung sehr gering

5.3 Beeinträchtigung von Arten des Anhangs I der VS-RL

Potenziell, geringfügige Beeinträchtigungen infolge des Planungsvorhabens sind auf die geschützten Vogelarten des SPA-Gebietes zu erwarten.

Tabelle 5: Darstellung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben auf Arten des Anhangs I der VS-RL

Art der Beeinträchtigung	Wirkungsprognose	
	Art der Wirkung	Maß der Beeinträchtigung
anlagebedingt		
Direkter Flächenentzug	Überbauung/Versiegelung: Dauerhafte Inanspruchnahme von Nahrungshabitaten und Lebensraum	Nahrungs- und Lebensraumverlust innerhalb des SPA-Gebiets: - ca. 4.972 m² landwirtschaftlich genutztes Offenland, davon sind 2.990 m² als Braunkohlchenlebensstätte erfasst Nahrungs- und Lebensraumverlust außerhalb des SPA-Gebiets: - ca. 1246 m² landwirtschaftlich genutztes Offenland
Flächenumwandlung	Veränderung von Nahrungs- und Lebensraum durch die Umsetzung des Vorhabens (z. B. Pflanzgebot)	Wirkung gering
Zerschneidung, Fragmentierung von Natura 2000-Lebensräumen	Durch das Vorhaben wird keine Barriere für die Arten des Anhangs II der FFH-RL geschaffen, welche den Biotopverbund innerhalb des SPA-Gebiets beeinträchtigen könnte	Keine Beeinträchtigung zu erwarten
betriebsbedingt		
stoffliche Emissionen	Beeinträchtigung von Nahrungs- und Lebensraum durch Schadstoffeinträge infolge von Stoffemissionen durch zunehmende Nutzung der Tennisanlage, insbesondere Kfz-Verkehr	Wirkung sehr gering
akustische Veränderungen	Durch Störfwirkungen sinkt die Attraktivität des Nahrungs- und Lebensraums für betroffene Arten	Wirkung sehr gering
optische Wirkungen	Durch Störfwirkungen sinkt die Attraktivität des Nahrungs- und Lebensraums für betroffene Arten	Wirkung sehr gering

baubedingt		
Temporärer Flächenentzug (Flächeninanspruchnahme durch Einrichtung von Baustellen, Lagerplätze, Arbeitsbereiche etc.)	Temporäre Inanspruchnahme von Nahrungs- und Lebensraum	Temporäre Beeinträchtigung und teilweise temporärer Verlust von Nahrungs- und Lebensraum auf den durch Baustelleneinrichtungen in Anspruch genommenen Flächen außerhalb des Plangebiets. Nach Baustellenende werden die Flächen wiederhergestellt, so dass sich die ursprünglichen Vegetationstypen nach einer Entwicklungsphase wiedereinstellen können. Wirkung gering
Stoffliche Emissionen	Beeinträchtigung von Nahrungs- und Lebensraum durch Schadstoffeinträge infolge von Stoffemissionen durch Transport- und Baufahrzeuge	Wirkung sehr gering
Akustische und optische Wirkungen	Durch Störwirkungen sinkt die Attraktivität des Nahrungs- und Lebensraums für betroffene Arten vorübergehend	Wirkung sehr gering

6 Vorhabensbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Die nachfolgend dargestellten Maßnahmen dienen der Vermeidung und Minderung vorhabensbedingter Beeinträchtigungen von Lebensräumen und Arten.

- Entwicklung bzw. Wiederherstellung der ursprünglichen Vegetationstypen auf allen durch die Baumaßnahmen temporär beanspruchten Flächen.
- Die Baustelleneinrichtung wird auf ein Minimum begrenzt.
- Die Baufeldfreimachung einschließlich der Gehölzentnahme wird außerhalb der Brutzeit ab Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt, da hier keine Schädigung von bebrüteten Nestern und Jungvögeln zu erwarten ist (Maßnahme in SaP festgelegt).

Die nachfolgend dargestellten Maßnahmen dient der gezielten Förderung des Braunkehlchens in ca. 200 m Entfernung westlich vom Eingriffsort innerhalb des betreffenden SPA-Gebietes. Die Maßnahmen sind vor dem Eingriff umzusetzen.

Tabelle 6: Beschreibung der Artenschutzmaßnahme A1

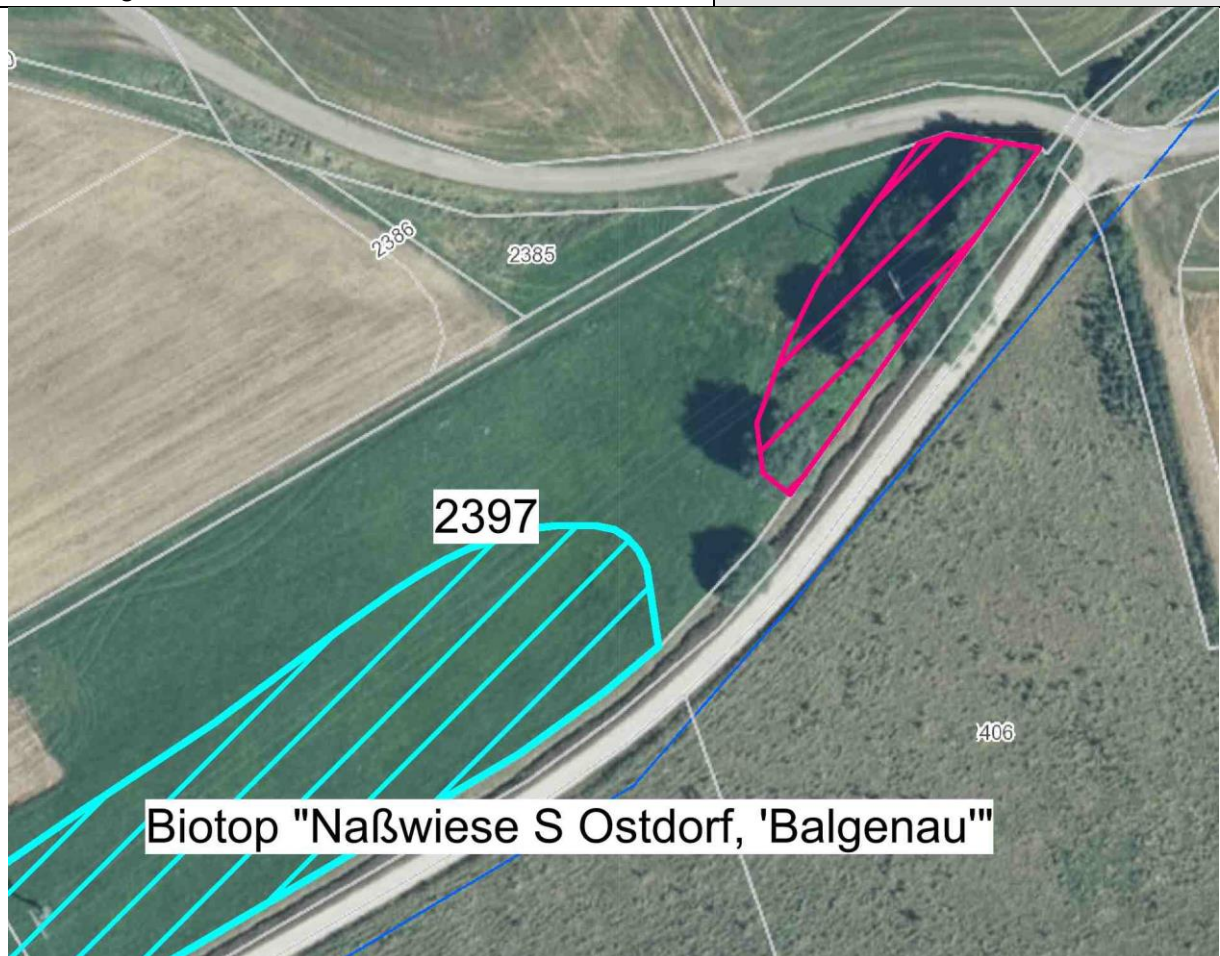
Stadt Balingen Bebauungsplan „Tennisanlage Egelsee – Westerweiterung“	Maßnahmenbeschreibung Maßnahmen-Nr.: A1
Flurstück-Nr. 2397	Eigentümer: Stadt Balingen
Flächengröße: ca. 657 m ²	Gemarkung: Ostdorf
Status: ☒ geplant	☐ bereits umgesetzt
Art der Maßnahme: Entnahme eines Gehölzbestands	
Ziel / Begründung der Maßnahme: Verbesserung der ökologischen Lebensraumfunktion des Braunkehlchens. Die Maßnahme wirkt sich auch positiv auf die Lebensraumbedingungen der Wachtel, des Wachtelkönigs und der Grauammer aus.	
Standort/Lage:  Orangefarbener Punkt = Standort der Maßnahmenfläche, rot-transparente Fläche = Bebauungsplangebiet Räumliche Einordnung der Artenschutzmaßnahme A1	

Stadt Balingen

Bebauungsplan „Tennisanlage Egelsee – Westerweiterung“

Maßnahmenbeschreibung

Maßnahmen-Nr.: **A1**



Biotop "Naßwiese S Ostdorf, 'Balgenau'"

Rote Schraffur = Maßnahmenfläche, hellblaue Schraffur = nach §33 NatSchG geschütztes Biotop
Maßnahmenfläche der Artenschutzmaßnahme A1

Die geplante Maßnahme soll etwa 200 m westlich des Plangebietes umgesetzt werden.

Ausgangszustand:

Das entlang eines Grabens gelegene Feldgehölz setzt sich überwiegend aus Weiden, Schlehen und Hunds-Rosen zusammen.

Stadt Balingen

Bebauungsplan „Tennisanlage Egelsee – Westerweiterung“

Maßnahmenbeschreibung

Maßnahmen-Nr.: **A1**



Foto 1: Blick auf das Feldgehölz

Maßnahmenbeschreibung:**Erstpflege:**

- Rodung des Gehölzbestands. Zwei alte Weiden können belassen werden, sofern sie jährlich zurückgeschnitten und dauerhaft als Kopfweiden erhalten werden. Alternativ können die Weiden auch komplett entfernt werden. Die Gehölzentfernung muss so erfolgen, dass eine anschließende Mahd zur Pflege möglich ist.
- Um eine Gefährdung für Zweigbrüter auszuschließen, muss der Rückschnitt im Winterhalbjahr zwischen dem 1.10. - 29.2. durchgeführt werden.
- Abräumen der Stämme und des Astmaterials.

Unterhaltungspflege:

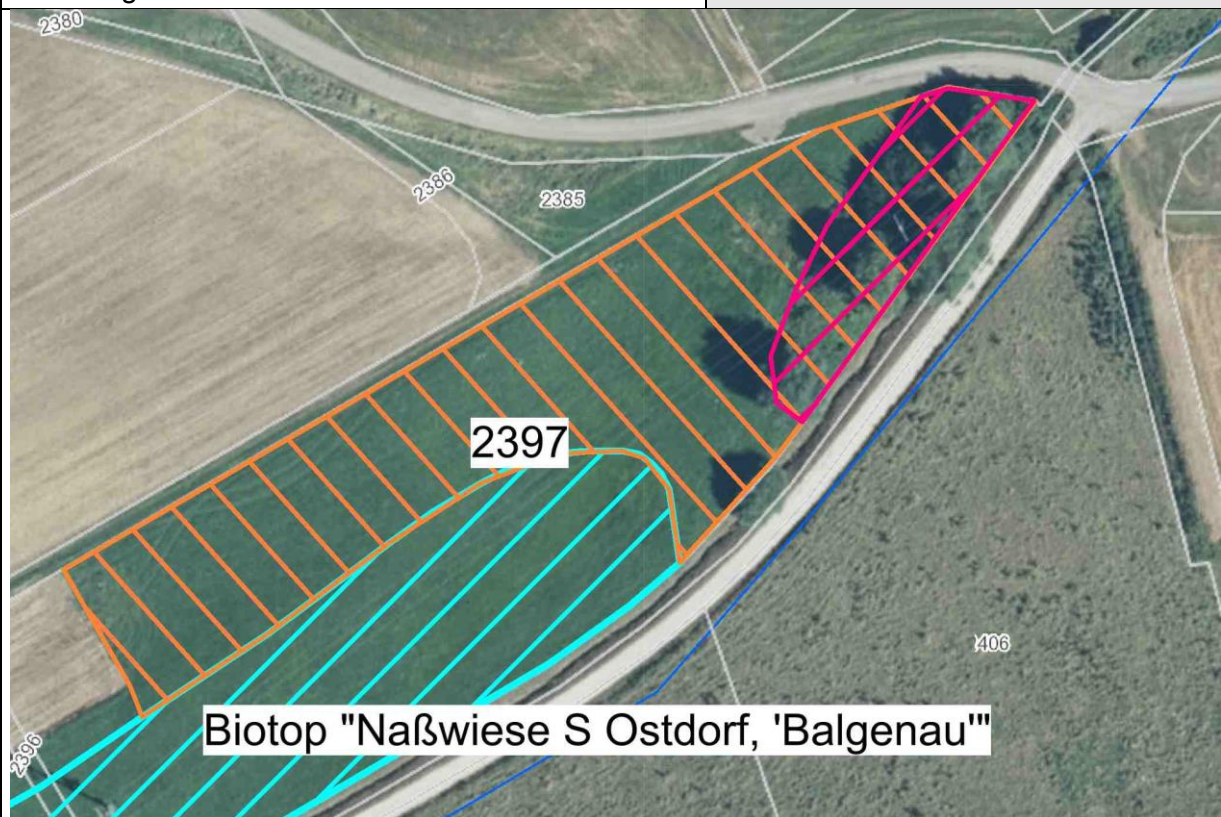
- Regelmäßige Entnahme von aufkommendem Jungwuchs.

Tabelle 7: Beschreibung der Artenschutzmaßnahme A2

Stadt Balingen		Maßnahmenbeschreibung	
Bebauungsplan „Tennisanlage Egelsee – Westerweiterung“		Maßnahmen-Nr.: A2	
Flurstück-Nr. 2397		Eigentümer: Stadt Balingen	
Flächengröße: ca. 3.793 m²		Gemarkung: Ostdorf	
Status: ☒ geplant		☐ bereits umgesetzt	
Art der Maßnahme: Extensivierung von Grünland und Anlage von Hochstaudenflur			
Ziel / Begründung der Maßnahme: Verbesserung der ökologischen Lebensraumfunktion des Braunkehlchens. Die Maßnahme wirkt sich auch positiv auf die Lebensraumbedingungen der Wachtel, des Wachtelkönigs und der Grauammer aus.			
Standort/Lage:			
			
Orangefarbener Punkt = Standort der Maßnahmenfläche, rot-transparente Fläche = Bebauungsplan-gebiet			
Räumliche Einordnung der Artenschutzmaßnahme A2			

Stadt Balingen

Bebauungsplan „Tennisanlage Egelsee – Westerweiterung“

MaßnahmenbeschreibungMaßnahmen-Nr.: **A2**

Orangefarbene Schraffur = Maßnahmenfläche, rote Schraffur = Fläche der Maßnahme A1, hellblaue Schraffur = nach §33 NatSchG geschütztes Biotop

Maßnahmenfläche der Artenschutzmaßnahme A2

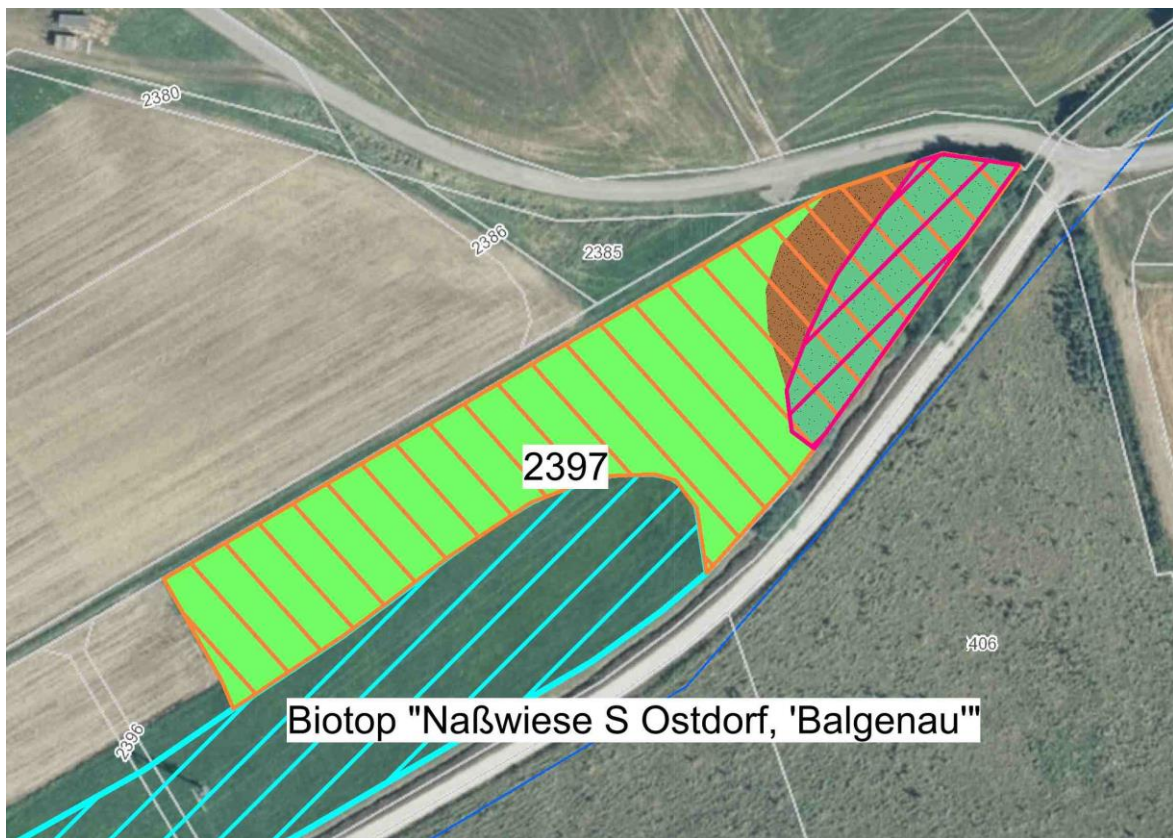
Die geplante Maßnahme soll etwa 200 m westlich des Plangebietes umgesetzt werden.

Ausgangszustand:

Die Maßnahmenfläche wird überwiegend von einer mäßig artenreichen Mähwiese eingenommen, die im Osten zum Teil abgetragen wurde. Südöstlich angrenzend an die vegetationsfreie Rohbodenfläche liegt die Fläche der Maßnahme A1, welche derzeit von einem dichten Feldgehölz eingenommen wird. Dieses soll im Rahmen der Maßnahmenumsetzung entnommen werden.

Stadt Balingen

Bebauungsplan „Tennisanlage Egelsee – Westerweiterung“

MaßnahmenbeschreibungMaßnahmen-Nr.: **A2**

Orangefarbene Schraffur = Maßnahmenfläche, hellgrüne Fläche = Fettwiese mittlerer Standorte, braune Fläche = Rohbodenfläche, dunkelgrüne Fläche = Feldgehölz, rote Schraffur = Fläche der Maßnahme A1, hellblaue Schraffur = nach §33 NatSchG geschütztes Biotop

Ausgangsbstand der Artenschutzmaßnahme A2

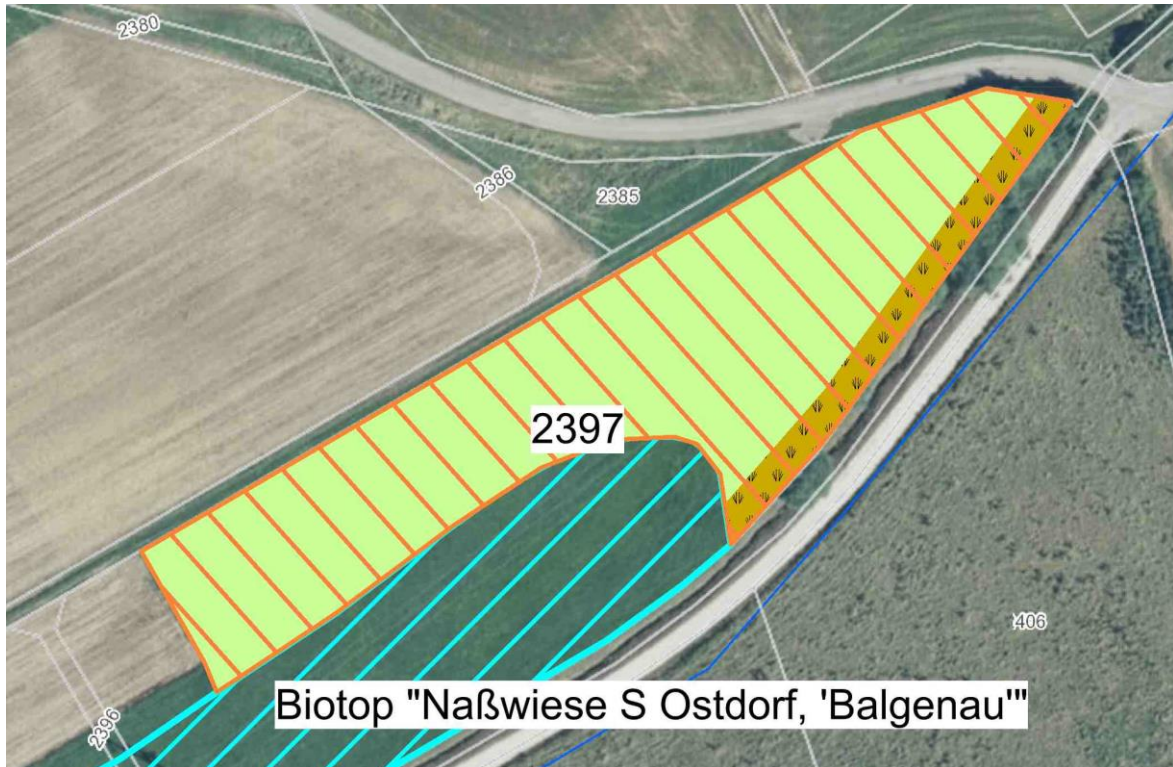
Foto 1: Blick auf die Maßnahmenfläche in Richtung Süden

Stadt Balingen

Bebauungsplan „Tennisanlage Egelsee – Westerweiterung“

MaßnahmenbeschreibungMaßnahmen-Nr.: **A2****Maßnahmenbeschreibung:**

Entwicklung einer mageren, artenreichen Wirtschaftswiese (33.43) sowie einer Hochstaudenflur (35.43).



Orangefarbene Schraffur = Maßnahmenfläche, hellgrüne Fläche = mageres Grünland, braune Fläche = Hochstaudenflur, hellblaue Schraffur = nach §33 NatSchG geschütztes Biotop

Planungsbestand der Artenschutzmaßnahme A2**Anlage der artenreichen Wirtschaftswiese**

- Im Bereich der vegetationsfreien Flächen (Bereich der Rohbodenfläche und des zurückgenommenen Feldgehölzes) ist die (Wieder-)Herstellung des Grünlands durch Einsaat einer standortgerechten, gebietsheimischen Saatgutmischung in einer Saatgutstärke von 2 g/m² (z.B. Rieger-Hofmann-Mischung „Blumenwiese“, Produktionsraums 7 (Süddeutsches Berg- und Hügelland)) durchzuführen.

Anlage der Hochstaudenflur

- Neuanlage eines ca. 5 m breiten Hochstaudensaums angrenzenden an den parallel zum Wirtschaftsweg verlaufenden Graben durch Einsaat einer standortgerechten, gebietsheimischen Saatgutmischung in einer Saatgutstärke von 2 g/m² (z.B. Rieger-Hofmann-Mischung „Schmetterlings- und Wildbienensaum“, Produktionsraums 7 (Süddeutsches Berg- und Hügelland)).

Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept:**Bewirtschaftung der Wiesenfläche**

- Vorerst wird eine bis zu dreimalige Mahd empfohlen
- Bei Auftreten eines nennenswerten Anteils an Magerkeitszeigern (ab 20% Gesamtdeckung), Reduzierung auf zweimalige Mahd

Stadt Balingen Bebauungsplan „Tennisanlage Egelsee – Westerweiterung“	Maßnahmenbeschreibung Maßnahmen-Nr.: A2
• Abtransport des Mahdgutes • Keine mineralische und zusätzliche organische Düngung in den ersten drei Jahren. In den nachfolgenden Jahren ist eine Düngung entsprechend den Bewirtschaftungsempfehlungen zur Bewirtschaftung einer FFH-Mähwiese des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) zu beachten. • Vermeidung von Narbenverletzungen durch ausreichende Schnitthöhe bzw. schonendes Befahren bei ungünstigem Bodenzustand • Wenn im Rahmen des Monitorings ein Verdacht auf eine Brutaktivität besteht, Verlagerung des Mahdzeitpunktes, so dass die Brut nicht ausgemäht wird. Bewirtschaftung der Hochstaudenflur • Regelmäßige frühe Mahd (Anfang Mai – Ende Juni) der Hochstaudenflur im 3-5-jährigen Turnus • Abtransport des Mahdgutes • Verzicht auf Düngung Schutz • Die Maßnahmenfläche liegt unmittelbar an einem Wirtschaftsweg der regelmäßig von Hundehaltern zu Spaziergängen genutzt wird. Um Störungen durch Hunde zu vermeiden, muss die Fläche während der Brutzeit (1. April bis 1. Juli) mit einem mindestens dreilitzigen Mobilzaun eingezäunt und elektrifiziert werden.	
Monitoring: • Die Wirksamkeit der Maßnahmen ist über ein jährliches Monitoring zu überprüfen. Da die Brutpopulation des Braunkehlchens im SPA-Gebiet aktuell erloschen ist, kann der Maßnahmenerfolg nicht nur über das Vorkommen des Braunkehlchens, sondern alternativ auch über das Vorkommen der Wantschaftrecke überprüft werden.	

7 Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch andere zusammenwirkende Pläne und Projekte

Gemäß der Fachkonventionen ist eine Unerheblichkeit der Beeinträchtigung bei direktem Flächenentzug nur gegeben, wenn auch nach Einbeziehung von Flächenverlusten durch kumulativ zu berücksichtigenden Pläne und Projekte, keine nachhaltigen negativen Auswirkungen auf die geschützten Bestandteile der Natura 2000-Gebiete zu erwarten sind.

Weitere Pläne und Projekte im Zusammenhang mit dem FFH-Gebiet „Kleiner Heuberg und Albvorland bei Balingen“ (Schutzgebiets-Nr. 7718341) und dem SPA-Gebiet „Wiesenlandschaft bei Balingen“ (Schutzgebiets-Nr. 7718441) sind nicht bekannt.

8 Beurteilung der Erheblichkeit

8.1 Beurteilung der Erheblichkeit für Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL

Nach den „Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung“ (Lambrecht & Trautner 2007) stellt die direkte und dauerhafte Inanspruchnahme eines Lebensraums nach Anhang I der FFH-RL, der in einem FFH-Gebiet nach den gebietsspezifischen Erhaltungszielen zu bewahren oder zu entwickeln ist, im Regelfall eine erhebliche Beeinträchtigung dar.

Durch das Vorhaben werden keine im Bereich des FFH-Gebietes „Kleiner Heuberg und Albvorland bei Balingen“ (Schutzgebiets-Nr. 7718341) gelegenen, geschützten Lebensraumtypen dauerhaft beansprucht. Ein temporärer Flächenentzug durch die Einrichtung von Baustraßen, Lagerplätze, Arbeitsbereiche etc. ist innerhalb des FFH-Gebiets ebenfalls nicht zu erwarten. Zudem verfügt das Plangebiet über keine Vegetationsbestände, deren Ausprägungen und Artenspektren den fachlichen Vorgaben eines nach Anhang I der FFH-RL geschützten Lebensraums (LUBW 2014 und LUBW 2018) entsprechen.

Durch die vergleichsweise große räumliche Distanz von ca. 170 m zu den nächsten, unter Schutz stehenden FFH-Lebensräumen können auch die infolge bau- und betriebsbedingter Wirkungen hervorgerufenen Beeinträchtigungen (vor allem akustische und optischer Art) als gering und unbedeutend eingestuft werden.

8.2 Beurteilung der Erheblichkeit für Arten nach Anhangs I der VS-RL

Nach den „Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung“ (Lambrecht & Trautner 2007) stellt die direkte und dauerhafte Inanspruchnahme eines (Teil-) Habitats einer Art nach Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 der VS-RL, das in einem Europäischen Vogelschutzgebiet nach den gebietsspezifischen Erhaltungszielen zu bewahren oder zu entwickeln ist, im Regelfall eine erhebliche Beeinträchtigung dar. Abweichend von dieser Grundannahme kann im Einzelfall die Beeinträchtigung als nicht erheblich eingestuft werden, wenn:

- die in Anspruch genommene Fläche kein für die Art essentieller bzw. obligatorischer Bestandteil des Habitats ist,

- der Umfang der direkten Flächeninanspruchnahme einen definierten Orientierungswert nicht überschreitet,
- der Umfang der direkten Flächeninanspruchnahme nicht größer als 1 % der Gesamtfläche des jeweiligen Lebensraums bzw. Habitates der Art im Gebiet ist,
- und auch nach Einbeziehung von Flächenverlusten und Wirkfaktoren anderer Projekte und Pläne die Orientierungswerte nicht überschritten bzw. keine erheblichen Beeinträchtigungen verursacht werden.

Im Rahmen der Erhebungen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung konnten keine der im SPA-Gebiet gemeldeten und nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie geschützten Vogelarten nachgewiesen werden. Nach dem Managementplan zum FFH-Gebiet und SPA-Gebiet (Regierungspräsidium Tübingen 2011) ist das Untersuchungsgebiet jedoch als Lebensstätte des Braunkehlchens erfasst. Artnachweise konnten für das direkte Planungsumfeld allerdings auch im Zuge der Erhebungsarbeiten zum Managementplan nicht festgestellt werden. Grund für das Fehlen von Artnachweisen im Planungsumfeld ist sicherlich die nicht bestehende Eignung der Flächen als Lebensraum für das Braunkehlchen. Maßgeblich hierfür sind:

- die bestehende intensive ackerbauliche Nutzung (Maisacker),
- die vorhandenen Vertikalstrukturen wie Feldgehölze, Tennisplatzeinzäunung und Flutlichtmasten des Tennisplatzes,
- die Hochspannungsleitung und der benachbarte Gittermast
- sowie Störungen durch den Betrieb des Tennisplatzes.

Somit stellt das Untersuchungsgebiet, aufgrund seiner Nutzung, seiner Struktur und der benachbarten Störungen, keinen geeigneten Lebensraum für das Braunkehlchen dar. Die Abgrenzung der Lebensstätte im Managementplan besteht daher eher aus formalen, abgrenzungstechnischen Gründen (Abgrenzung orientiert sich an bestehenden Flurstücken).

Laut Bestands- und Zielkarte der Vogelarten lagen die nächsten Artnachweise in einer Entfernung von ca. 650 - 700 m westlich vom Plangebiet in Form von zwei Reproduktionsnachweisen, einem Durchzüglerbefund und einer Brutzeiterfassung vor. Lebensstätten und Artnachweise weiterer europarechtlich geschützter Vogelarten sind im Managementplan für den Planungsbereich nicht erfasst.

Braunkehlchen [A275]

Qualitativ-funktionale Besonderheiten

Die Umsetzung des Planungsvorhabens führt im Falle des Braunkehlchens zum Verlust eines entsprechend dem Managementplan (Regierungspräsidium Tübingen 2011) als Braunkehlchen-Lebensstätte ausgewiesenen Bereichs. Die am äußeren östlichen Rand des SPA-Gebietes gelegene Fläche umfasst ca. 2.990 m² Offenland, welches sich aus einer intensiv bewirtschafteten Ackerfläche und zwei angrenzenden Grünlandbeständen mit Feldgehölzbestand zusammensetzt. Die vom Eingriff betroffenen Fläche ist allenfalls Bestandteil des potentiellen Nahrungshabitats der Art vorzugsweise während der Zugzeit. Eine Nutzung als Brutstätte kann für das störungsempfindliche Braunkehlchen, aufgrund der unmittelbar angrenzenden Tennisanlage und der bestehenden vertikalen Strukturen (z.B. Freileitungsmast und Feldgehölz) mit Sicherheit auch in der jüngeren Vergangenheit ausgeschlossen werden. Infolge der im Plangebiet bestehenden Vorbelastungen und der randlichen Lage innerhalb des SPA-Gebietes ist davon auszugehen, dass

durch das Vorhaben keine für das Braunkehlchen essentiellen und obligatorischen Habitatfunktionen beansprucht werden.

Das Braunkehlchenhabitat weist im Sinne der „Fachkonvention zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung“ (Lambrecht & Trautner 2007) innerhalb des Planungsgebiets keine qualitativ-funktionalen Besonderheiten auf.

Quantitativer Flächenverlust

Gemäß den Fachkonventionen gilt der Eingriff in ein Habitat einer im SPA-Gebiet zu schützenden Vogelart als unerheblich, wenn der Umfang der direkten Lebensrauminanspruchnahme einen relativen Verlust von 1 % im Verhältnis zum Gesamtbestand sowie einen fest definierten Orientierungswert nicht überschreitet (Lambrecht & Trautner 2007). Im SPA-Gebiet „Wiesenlandschaft bei Balingen“ (Schutzgebiets-Nr. 7718441) wurden laut Managementplan (Regierungspräsidium Tübingen 2011) insgesamt 10 Reproduktionsnachweise und verschiedene weitere Artsichtungen erfasst. Der Fachkonventionsvorschlag zur Beurteilung der Erheblichkeit sieht somit im vorliegenden Fall die Anwendung des Orientierungswertes der Stufe 1, d. h. 400 m² vor (Lambrecht & Trautner 2007).

Im Managementplan zum SPA-Gebiet (Regierungspräsidium Tübingen 2011) wird im Falle des Braunkehlchens eine Gebietsfläche von insgesamt 320,64 ha als Lebensstätte der Art geführt, dies entspricht einem Anteil von 33% am SPA-Gebiet. Durch das Planungsvorhaben werden ca. 2.990 m² des ausgewiesenen Braunkehlchenlebensraums überplant und somit der Orientierungswert von 400 m² rein rechnerisch überschritten. Der relative Flächenverlust beträgt dagegen lediglich 0,0009% und liegt damit deutlich unter 1% der im SPA-Gebiet erfassten Braunkehlchen-Habitatfläche. Nach Lambrecht & Trautner 2007 ist der Eingriff rechnerisch zwar erheblich, fachlich ist damit aber nicht zwangsläufig eine Erheblichkeit verbunden.

Tabelle 8: Absoluter und relativer Habitatverlust des Braunkehlchens bezogen auf den Anteil im FFH-Gebiet mit Bewertung der Erheblichkeit

Art-Code	Artbezeichnung	Gebietsanteil		Flächenverlust/ Flächenumwandlung		Bewertung	
		ha	%	m ²	%	OW m ²	erheblich
A275	Braunkelchen	320,64	33	ca. 2.990 m ² (dauerhafter Verlust)	0,0009%	400	ja

OW = Orientierungswert

In der Fachkonvention wird darauf verwiesen, dass die Beurteilung der Erheblichkeit in Abhängigkeit vom Gesamtbestand der geschützten Art erfolgt. Die Ermittlung der Erheblichkeit ist vom konkreten Einzelfall und der jeweiligen Gebietskonstellation abhängig. Die in den Fachkonventionen vorgeschlagenen Schwellenwerte stellen fachliche Orientierungswerte dar und beanspruchen keine formalrechtliche Verbindlichkeit. Sie *"sollen und können die Einzelfallbeurteilung und einen entsprechenden fachlichen Begründungszusammenhang nicht ersetzen, sondern sie sollen hierfür eine objektive Orientierung und Hilfestellung bieten"* (Lambrecht & Trautner 2007).

In diesem Zusammenhang ist zudem darauf hinzuweisen, dass in ähnlichen Vergleichsfällen, wie in der FFH-Verträglichkeitsstudie zur geplanten Bebauung "Untere Klinge" in Krautheim/Jagst (Deuschle 2010) die Beurteilung der Erheblichkeit ebenfalls nicht ausschließlich über die in der Fachkonvention genannten Orientierungswerte sondern unter Berücksichtigung der speziellen

Gegebenheiten im Natura 2000-Gebiet verbal-argumentativ erfolgte. Während im betreffenden Gutachten bereits ein Verlust von 0,03 % des geschützten Lebensraumtyps (Mageren Flachland-Mähwiese) als unerheblich eingestuft wurde, liegt der relative Verlust im vorliegenden Fall bei nur 0,0009% am Gesamtbestand des geschützten Arthabitats des Braunkehlchens.

Gegen die Anwendung von festen mathematisch errechneten Schwellenwerten zur Ermittlung der Erheblichkeit sprechen im vorliegenden Fall verschiedene Gründe:

Die Ausweisung der Braunkehlchenlebensstätte im SPA-Gebiet „Wiesenlandschaft bei Balingen“ (Schutzgebiets-Nr. 7718441) basiert auf Altdaten des Nabu, die im Vorfeld der Gebietsausweisung erhoben wurden, sowie der Erfassung im Rahmen des Managementplans. Seit Mitte der 1990er Jahre konnte im Vogelschutzgebiet ein dramatischer Bestandsrückgang für das Braunkehlchen festgestellt werden. Während im Jahr 1994 noch 38 Brutpaare im Gebiet nachgewiesen wurden (schriftliche Mitteilung von Herr Ressel, Naturschutzfachkraft LRA ZAK, Balingen, 09.10.2019), belegen die Monitoringergebnisse für die Art im Jahr 2013 nur noch 7 Braunkehlchenbrutpaare (Maulbetsch & Rebstock 2013). In den vergangenen Jahren konnten keine Brutaktivitäten der Art im SPA-Gebiet erfasst werden. Es muss somit davon ausgegangen werden, dass die Brutpopulation des Braunkehlchens im SPA-Gebiet mittlerweile erloschen ist. Diese Beurteilung deckt sich auch mit der fachlichen Einschätzung des zum Zeitpunkt der Gebietsausweisung amtierenden Gebietsmanagers, Herr Dr. Florian Wagner und der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamts Zollernalbkreis (mündliche Mitteilung von Herr Dr. Florian Wagner, ehemaliger Natura 2000-Gebietsmanager und Herr Arnold Kleiner, Naturschutzfachkraft LRA ZAK, Balingen, 01.10.2019). Eine Verringerung der Brutbestandsgröße bzw. der Reproduktionserfolge der Art kann somit für den im SPA-Gebiet bereits ausgestorbenen Braunkehlchenbrutbestand mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Nach aktuellem Erkenntnisstand wird das SPA-Gebiet vom Braunkehlchen allerdings noch als Durchzugskorridor genutzt. Die nächsten Durchzüglerbefunde konnten ca. 650 m westlich des Plangebietes im Bereich Balgenau nachgewiesen werden. Aufgrund der großen räumlichen Distanz zum Eingriffsort und den dort bereits bestehenden Vorbelastungen durch die Tennisanlage und die vertikalen Strukturen, ist eine vom Vorhaben ausgehende erhebliche Beeinträchtigung für das bestehende Zughabitat nicht zu erwarten.

Des Weiteren ist das betroffene Braunkehlchenhabitat in einem durchschnittlichen bis schlechten Erhaltungszustand (Wertstufe C) und liegt in einem stark vorbelasteten Bereich, am äußeren östlichen Rand des SPA-Gebietes. Nähere Ausführungen zur Habitatausprägung und den bestehenden Vorbelastungen können dem Punkt Qualitativ-funktionale Besonderheiten entnommen werden.

Zur bestmöglichen Verminderung der vom Planungsvorhaben ausgehenden Wirkungen und zur Verbesserung der Lebensraumbedingungen für das Braunkehlchen im SPA-Gebiet, werden im Umfeld des Eingriffsortes verschiedene habitatverbessernde Maßnahmen umgesetzt (siehe Kap. 6).

Der direkte dauerhafte Flächenverlust überschreitet zwar den für das Braunkehlchenhabitat festgelegten Orientierungswert, aufgrund der gebietsspezifischen Gegebenheiten kann aber eine erhebliche Beeinträchtigung für die Art mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Kumulation

Nicht gegeben (siehe Kapitel 7)

9 Alternativenprüfung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Tennisanlage Egelsee - Westerweiterung“ soll die nordwestlich von Balingen gelegene Tennisanlage nach Westen hin erweitert und ein neuer Wirtschaftsweg zur Neuregelung der Erschließung angelegt werden. Eine Neuerschließung an anderer Stelle macht aus betrieblicher Sicht keinen Sinn. Durch die bereits bestehende, unmittelbar angrenzende Tennisanlage fügt sich das Vorhaben gut in seine Umgebung ein. Die vorgesehene Gebietserweiterung ist daher einer Neuerschließung an anderer Stelle vorzuziehen.

10 Fazit

Die Stadt Balingen sieht die Erweiterung der bestehenden Tennisanlage des TC Ostdorf um vier weitere Plätze und die dauerhafte Sicherung der verkehrlichen Erschließung des westlichen gelegenen Aussiedlerhofs Eutenberg durch die Neuanlage eines Verbindungsweges vor. Die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben sollen durch die Aufstellung des Bebauungsplans „Tennisanlage Egelsee - Westerweiterung“ geschaffen werden. Der Plangebiet befindet überwiegend innerhalb des SPA-Gebiets „Wiesenlandschaft bei Balingen“ (Schutzgebiets-Nr. 7718441). Zudem liegt das FFH-Gebiet „Kleiner Heuberg und Albvorland bei Balingen“ (Schutzgebiets-Nr. 7718341) in einer Entfernung von ca. 130 m südlich des Geltungsbereichs. Aufgrund der räumlichen Nähe bzw. der Überlagerung zwischen Vorhaben und den Natura 2000-Gebieten wurde eine Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung durchgeführt.

Eine vom Vorhaben ausgehende erhebliche Beeinträchtigung für die geschützten Lebensraumtypen des FFH-Gebietes „Kleiner Heuberg und Albvorland bei Balingen“ (Schutzgebiets-Nr. 7718341) liegt nicht vor.

Die Prüfung der Verträglichkeit in Bezug auf die für das FFH-Gebiet und das SPA-Gebiet „Wiesenlandschaft bei Balingen“ (Schutzgebiets-Nr. 7718441) gemeldeten Arten kommt zum Ergebnis, dass auch im Falle der durch das Vorhaben betroffenen Lebensstätte des Braunkehlchens eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden. Der mit dem Bauvorhaben verbundene dauerhafte Flächenverlust des ausgewiesenen Braunkehlchenlebensraums von ca. 2.990 m² Fläche am Rande des SPA-Gebietes, wird aufgrund des geringen relativen Flächenanteils am Gesamtbestand der Lebensstätte, dem mittlerweile erloschenen Brutbestands im SPA-Gebiet, den bestehenden Vorbelastungen im Plangebiet, des durchschnittlichen bis schlechten Erhaltungszustandes des betroffenen Braunkehlchenhabitats und den geplanten Maßnahmen zur Schadenbegrenzung als unerheblich bewertet.

Die Verträglichkeit des Vorhabens mit den betroffenen Natura 2000-Gebieten ist somit gegeben.

11 Quellverzeichnis

Literatur

BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009.

Deuschle, J. 2010: FFH-Verträglichkeitsstudie zur Geplante Bebauung „Untere Klinge“ in Krautheim/Jagst, Köngen

FFH-Richtlinie: RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

Lambrecht & Trautner 2007: Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP. – Online-Veröffentlichung: https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/planung/eingriffsregelung/Dokumente/BfN-FuE_FFH-FKV_Bericht_und_Anhang_Juni__2007_FINAL_ungeschuetzt.pdf

Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) 2014: Handbuch zur Erstellung von Management-Plänen für die Natura 2000-Gebiete in Baden-Württemberg – Online-Veröffentlichung: http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/13930/handbuch_erstellung_managementplaenen.pdf?command=downloadContent&filename=handbuch_erstellung_managementplaenen.pdf

Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) 2018: Ergänzung zu den Kartieranleitungen für die beiden Lebensraumtypen 6510 Magere Flachland-Mähwiesen und 6520 Berg-Mähwiesen – Online-Veröffentlichung: https://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/13930/handbuch_erstellung_managementplaenen_anhang_xiv_aenderung_april_2018.pdf?command=downloadContent&filename=handbuch_erstellung_managementplaenen_anhang_xiv_aenderung_april_2018.pdf

Maulbetsch, K.-E. & Rebstock H. (2013): »Monitoring Bestandsentwicklung Wiesenbrüter im Vogelschutzgebiet 7718-441 Wiesenlandschaft bei Balingen« – Gesamtbericht für den Zeitraum 2013 – Balingen

NatSchG Baden-Württemberg: Gesetz zur Neuordnung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 17. Juni 2015.

Regierungspräsidium Tübingen (Hrsg.) (2011): Managementplan für das FFH-Gebiet 7718-341 „Kleiner Heuberg und Albvorland bei Balingen“ und das Vogelschutzgebiet 7718-441 „Wiesenlandschaft bei Balingen“ - bearbeitet von INA Südwest (W. Herter, F. Wagner, M. Koltzenburg, TH. Limmeroth, M. Stauss)

Elektronische Quellen

www2.lubw.baden-wuerttemberg.de A: Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Standard-Datenbogen des FFH-Gebiets „Kleiner Heuberg und Albvorland bei Balingen“. http://www2.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/abt2/dokablage/oac_131/sdb/7718_341.pdf

www2.lubw.baden-wuerttemberg.de B: Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Standard-Datenbogen des SPA-Gebiets „Wiesenlandschaft bei Balingen“. http://www2.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/abt2/dokablage/oac_132/sdb/7718_441.pdf

Balingen, den 23.10.2019

Dr. Klaus Grossmann